



NIEDERLÄNDISCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN

1. Mai 2018

wie beim Gericht in Amsterdam unter der Nummer 23/2018 und

beim Gericht in Rotterdam unter der Nummer 16/2018 hinterlegt

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen	3
Artikel 1. Definitionen.....	3
Anwendungsbereich	3
Artikel W Anwendungsbereich.....	3
Artikel 3. Dritte	4
Zustandekommen des Vertrags	4
Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags	4
Artikel 5. Zolltätigkeiten.....	4
Vergütungen und sonstige Auslagen	4
Artikel 6. Vergütungen.....	5
Versicherung	5
Artikel 7. Versicherung	5
Ausführung des Vertrags	6
Artikel 8. Lieferfrist, Versandart und Strecke	6
Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen	6
Artikel 10. Warenumschlag	6
Haftung	7
Artikel 11. Haftung.....	7
Artikel 12. Höhere Gewalt	8
Artikel 13. Ablehnung durch Frachtführer.....	9
Zwangsrecht	9
Artikel 14. Vertrag zur Beförderung der Ware	9
Zahlung	9
Artikel 15. Zahlungsbedingungen	9
Artikel 16. Zuweisung Zahlungen und gerichtliche/außergerichtliche Kosten	10
Artikel 17. Sicherheiten.....	10
Schlussbestimmungen	11
Artikel 18. Beendigung des Vertrags	11
Artikel 19. Verfahren gegen Dritte	12
Artikel 20. Verjährung und Rechtsverluste	12
Artikel 21. Rechtswahl	13
Artikel 22. Haupttitel	13
Streitigkeiten	13
Artikel 23. Schiedsverfahren.....	13

Definitionen

Artikel 1. Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

1. **Dritte(r)**: alle Personen, die keine Untergebenen sind und mit denen der Spediteur im Auftrag des Auftraggebers zusammenarbeitet, unabhängig davon, ob der Spediteur sich dazu in seinem eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers verpflichtet hat;
2. **Dienstleistungen**: alle Handlungen und Tätigkeiten, in welcher Form und unter welchem Namen auch immer, die der Spediteur für den Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers ausführt;
3. **Spediteur**: die natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt und die von diesen Bedingungen Gebrauch macht, wobei es sich bei dieser Person nicht ausschließlich um den Spediteur im Sinne von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches handelt;
4. **Auftraggeber**: jede natürliche oder juristische Person, die dem Spediteur einen Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen erteilt und zu diesem Zweck den Vertrag mit dem Spediteur abschließt, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise;
5. **Vertrag**: der zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über die vom Spediteur zu erbringenden Leistungen, von dem diese Bedingungen einen Teil bilden;
6. **Höhere Gewalt**: alle Umstände, die der Spediteur vernünftigerweise nicht vermeiden konnte und deren Folgen der Spediteur vernünftigerweise nicht verhindern konnte;
7. **Bedingungen**: diese niederländischen Spediteurbedingungen.
8. **Sache(n)**: die Gegenstände, die der Auftraggeber oder eine Person in dessen Namen dem Spediteur, seinen Hilfspersonen oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen wird.

Anwendungsbereich

Artikel W Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen regeln alle Angebote, Vereinbarungen, Rechts- und Sachhandlungen im Zusammenhang mit den vom Spediteur zu erbringenden Leistungen, soweit sie nicht zwingendem Recht unterliegen. Diese Bedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, auch nach Beendigung des Vertrags.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen. Darüber hinaus gilt eine solche Klausel als anwendbar, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

3. Im Falle von Widersprüchen mit übersetzten Bedingungen ist die niederländische Version dieser Bedingungen maßgebend.

Artikel 3. Dritte

Der Auftraggeber überlässt es dem Spediteur, Dritte mit der Ausführung des Vertrages zu beauftragen und die (allgemeinen) Bedingungen dieser Dritten auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zu akzeptieren, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde etwas anderes vereinbart. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Spediteur verpflichtet, dem Auftraggeber (eine Kopie) der (allgemeinen) Bedingungen vorzulegen, unter denen er mit diesen Dritten einen Vertrag geschlossen hat.

Zustandekommen des Vertrags

Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

1. Alle Angebote des Spediteurs sind freibleibend.
2. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen kommen nur zustande, wenn und soweit der Spediteur diese schriftlich bestätigt hat oder der Spediteur mit der Ausführung der Dienstleistungen begonnen hat.

Zolltätigkeiten

Artikel 5. Zolltätigkeiten

1. Die Erteilung von Auskünften an den Spediteur, die für die Erfüllung der Zollformalitäten erforderlich sind, gilt als Auftrag, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Annahme des Auftrags durch den Spediteur erfolgt durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder dadurch, dass der Spediteur mit der Erfüllung der Zollformalitäten beginnt. Der Spediteur ist niemals verpflichtet, einen Auftrag zur Erledigung von Zollformalitäten anzunehmen.
3. Wenn dem Spediteur Informationen oder Umstände bekannt werden, aus denen geschlossen werden kann, dass der Auftraggeber Artikel 9.3 dieser Bedingungen nicht eingehalten hat (unrichtige und/oder unvollständige Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung gestellt hat) und aufgrund derer der Spediteur den Auftrag zur Erfüllung der Zollformalitäten nicht angenommen hätte, ist der Spediteur jederzeit berechtigt, diesen Auftrag, unabhängig davon, ob er in einer zusätzlichen Vereinbarung und/oder Bewilligung festgelegt wurde, ohne dass er zu einer Entschädigung verpflichtet ist, zu beenden und nicht (weiter)auszuführen.

Vergütungen und sonstige Auslagen

Artikel 6. Vergütungen

1. Preisangaben werden immer auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Angebots (der Notierung) geltenden Preise gemacht. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung ein oder mehrere Selbstkostenfaktoren (u.a. Tarife, Löhne, Kosten für soziale Maßnahmen und/oder Gesetze, Fracht- und Wechselkurse usw.), so ist der Spediteur berechtigt, diese Erhöhung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Spediteur muss die Änderungen nachweisen können.
2. Berechnet der Spediteur Pauschal- oder Festpreise, so sind in diesen Preisen alle Kosten enthalten, die im Rahmen der normalen Auftragsabwicklung üblicherweise zu Lasten des Spediteurs gehen würden.
3. Sofern nicht anders angegeben, sind in den Pauschal- und Festpreisen in keinem Fall enthalten: Zölle, Steuern und Abgaben, Konsular- und Beglaubigungsgebühren, Kosten für die Erstellung von Bankgarantien und Versicherungsprämien.
4. Im Falle von Umständen, die so beschaffen sind, dass die Möglichkeit ihres Eintretens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Betracht gezogen werden konnte, die dem Spediteur nicht zuzuschreiben sind und die die Kosten der Erbringung der Dienstleistungen erheblich erhöhen, hat der Spediteur Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung. Wenn möglich, wird der Spediteur sich im Voraus mit dem Auftraggeber darüber beraten. In diesem Fall besteht die zusätzliche Zahlung aus den zusätzlichen Kosten, die dem Spediteur für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, sowie aus einer zusätzlichen, nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vergütung für die vom Spediteur zu erbringenden Dienstleistungen.
5. Außerordentliche Kosten und höhere Löhne, die entstehen, wenn Dritte in den Abend- oder Nachtstunden, an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen in dem Land, in dem die Leistung erbracht wird, Ware laden oder entladen, sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart worden. Folglich muss der Auftraggeber dem Spediteur diese Kosten erstatten.
6. Bei unzulänglicher Lade- und/oder Entladezeit gehen alle daraus entstehenden Kosten wie Standgeld, Wartekosten usw. zu Lasten des Auftraggebers, außer bei Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Spediteurs, auch wenn der Spediteur den Frachtbrief und/oder den Chartervertrag, aus dem sich die Mehrkosten ergeben, ohne Protest angenommen hat. Der Spediteur sollte sich darum bemühen, diese Kosten zu vermeiden.

Versicherung

Artikel 7. Versicherung

1. Versicherungen jeglicher Art werden nur auf Kosten und Risiko des Auftraggebers nach Abnahme durch den Spediteur abgeschlossen. Der Spediteur darf eine Versicherung, gleich welcher Art, nur dann abschließen, wenn er einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers

angenommen hat, in dem der Auftraggeber die zu versichernden Ware und den zu versichernden Wert deutlich angibt. Eine bloße Angabe des Wertes oder des Interesses ist nicht ausreichend.

2. Der Spediteur hat die Versicherung bei einem Versicherer / Versicherungsmakler / Versicherungsvermittler abzuschließen (oder abschließen zu lassen). Der Spediteur ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Zuverlässigkeit des Versicherers / Versicherungsmaklers / Versicherungsvermittlers.
3. Für den Fall, dass der Spediteur bei der Erbringung der Dienstleistungen Materialien verwendet, wie z.B. Böcke, Kräne, Gabelstapler und andere Geräte, die nicht standardmäßig zu seiner Ausrüstung gehören, ist er berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Versicherung abzuschließen, die die Risiken abdeckt, die sich für den Spediteur aus der Verwendung dieser Geräte ergeben. Der Spediteur hat sich, soweit möglich, mit dem Auftraggeber über die Verwendung solcher Ausrüstungen im Voraus abzustimmen. Ist eine rechtzeitige vorherige Abstimmung nicht möglich, ergreift der Spediteur die Maßnahmen, die ihm im Interesse des Auftraggebers am besten erscheinen und informiert den Auftraggeber entsprechend.

Ausführung des Vertrags

Artikel 8. Lieferfrist, Versandart und Strecke

1. Die bloße Angabe einer Lieferfrist durch den Auftraggeber bindet den Spediteur nicht. Die Ankunftszeiten sind keine endgültigen Fristen und werden vom Spediteur nicht garantiert, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Wenn der Auftraggeber bei seiner Bestellung keine besonderen Anforderungen diesbezüglich gestellt hat, werden die Beförderungsart und der Beförderungsweg vom Spediteur bestimmt, wobei er jederzeit die von den Unternehmen, mit denen er zur Ausführung des ihm erteilten Auftrages zusammenarbeitet, üblicherweise verwendeten Unterlagen annehmen kann.

Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware dem Spediteur oder einem Dritten in einwandfreier Verpackung am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Ware und deren Behandlung beziehen und von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie für den Spediteur von Bedeutung sind. Unterliegen die Waren und/oder Tätigkeiten behördlichen Vorschriften, einschließlich zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher sowie steuerrechtlicher Vorschriften, so hat der Auftraggeber dem Spediteur rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Einhaltung dieser Vorschriften benötigt.
3. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind und dass alle zur Verfügung gestellten Anweisungen

und Waren den Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm gemachten Angaben zu überprüfen.

Artikel 10. Warenumschlag

1. Alle Manipulationen wie Prüfen, Probenahme, Tarieren, Zählen, Wiegen, Messen usw. sowie die Entgegennahme der Ware durch einen Rechtsexperten erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und gegen Bezahlung der Kosten.
2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigenverantwortlich und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers alle Maßnahmen zu ergreifen, die er im Interesse des Auftraggebers für erforderlich hält. Wenn möglich, wird der Spediteur den Auftraggeber im Voraus konsultieren. Wenn dies nicht möglich ist, ergreift der Spediteur die Maßnahmen, die ihm im Interesse des Auftraggebers am besten erscheinen, und informiert den Auftraggeber, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, über die getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten.
3. Der Spediteur ist kein Experte in Bezug auf die Ware. Der Spediteur haftet daher nicht für etwaige Schäden, die sich aus einer Aussage des Spediteurs über den Zustand, die Beschaffenheit oder die Qualität der Ware oder über die Übereinstimmung von Mustern mit der Ware ergeben oder damit zusammenhängen.

Haftung

Artikel 11. Haftung

1. Alle Dienstleistungen werden auf Kosten und Risiko des Kunden erbracht.
2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 haftet der Spediteur nicht für Schäden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
3. Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall auf 10.000 SZR je Ereignis oder Serie von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache begrenzt. Vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrages ist die Haftung bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der vertragsgegenständlichen Ware ferner auf 4 SZR je Kilogramm beschädigtes, wertgemindertes oder verlorenes Bruttogewicht begrenzt.
4. Der vom Spediteur zu ersetzende Schaden übersteigt in keinem Fall den vom Auftraggeber nachzuweisenden Rechnungswert der Ware, andernfalls gilt der vom Auftraggeber nachzuweisende Marktwert zum Zeitpunkt der Schadensentstehung.
5. Der Spediteur haftet niemals für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden, wie auch immer diese entstanden sind.
6. Wenn bei der Ausführung des Vertrages ein Schaden entsteht, für den der Spediteur nicht

haftet, muss der Spediteur unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 19 dieser Bedingungen alle Anstrengungen unternehmen, um den Schaden des Auftraggebers von der Partei, die für den Schaden haftet, ersetzen zu lassen. Der Spediteur ist berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen tritt der Spediteur seine Ansprüche an den von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingeschalteten Dritten an den Auftraggeber ab.

7. Der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle Schäden, wie unter anderem materielle Schäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden, Bußgelder, Zinsen sowie Strafen und Beschlagnahmungen, einschließlich der Folgen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Abwicklung von Zolldokumenten und Ansprüchen im Zusammenhang mit der Produkthaftung und/oder geistigen Eigentumsrechten -, die der Spediteur direkt oder indirekt erleidet, u.a. infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Vertrag oder aus den geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften, infolge eines Ereignisses, das in den Risikobereich des Auftraggebers fällt, und das im Allgemeinen auf das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Auftraggebers und/oder seiner Untergebenen und/oder der von ihm beauftragten und/oder für ihn tätigen Dritten zurückzuführen ist.
8. Der Auftraggeber hat den Spediteur jederzeit von Ansprüchen Dritter freizustellen, einschließlich der Bediensteten sowohl des Spediteurs als auch des Auftraggebers, im Zusammenhang mit dem im vorstehenden Absatz genannten Schaden oder als Folge davon.
9. Der Spediteur, der die Ware nicht selbst befördert, haftet, auch wenn Pauschal- oder Festpreise vereinbart sind, nicht als Frachtführer, sondern immer als ausführender Frachtführer gemäß Titel 2, Abschnitt 3 des Buches 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die Haftung durch diese Bedingungen geregelt wird.
10. Wird der Spediteur vom Auftraggeber außerhalb des Vertrages für einen Schaden in Anspruch genommen, der bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden ist, so übersteigt die Haftung des Spediteurs nicht seine Haftung aus dem Vertrag.
11. Wenn der Spediteur aus dem Vertrag ein Einwand gegen den Auftraggeber ableitet, um die Haftung für die Handlungen eines Dritten oder Untergebenen zu vermeiden, kann ein Dritter oder Untergebener diesen Einwand auch geltend machen, wenn der Auftraggeber aufgrund solcher Handlungen gegen ihn vorgeht, als ob der Dritte oder Untergebene eine Vertragspartei wäre.
12. Wird der Spediteur außerhalb des Vertrages wegen Beschädigung oder Verlust einer Ware oder wegen Verspätung der Lieferung von jemandem in Anspruch genommen, der nicht Partei des Vertrages oder eines vom Spediteur oder in seinem Namen abgeschlossenen Beförderungsvertrages ist, so übersteigt die Haftung des Spediteurs gegenüber dem Dritten nicht seine Haftung aus dem Vertrag.

Artikel 12. Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft; die Verpflichtungen des Spediteurs werden jedoch für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
2. Alle durch höhere Gewalt verursachten Mehrkosten wie Transport- und Lagerkosten, Lager- oder

Geländemiete, Liege- und Standgelder, Versicherung, Warenentnahme usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Spediteur auf Verlangen zu zahlen.

Artikel 13. Ablehnung durch Frachtführer

Verweigert der Frachtführer die Unterschrift für Anzahl, Gewicht usw., so haftet der Spediteur nicht für die daraus entstehenden Folgen.

Zwangsrecht

Artikel 11. Vertrag über die Beförderung von Ware

Diese Bedingungen gelten unbeschadet der Artikel 8:61 (1) und 8:62 (1 und 2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 8:63 (1), (2) und (3) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zahlung

Artikel 15. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Spediteur die vereinbarte Vergütung und die sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten, Frachten, Abgaben usw. bei Beginn der Dienstleistungen zu zahlen.
2. Das Risiko von Wechselkursschwankungen geht zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die in Absatz 1 genannten Beträge sind auch dann zu zahlen, wenn während der Durchführung des Vertrags Schäden entstanden sind.
4. Wendet der Spediteur entgegen Absatz 1 dieses Artikels eine Kreditfrist an, ist der Spediteur berechtigt, dem Auftraggeber den Kreditbetrag in Rechnung zu stellen.
5. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrages werden alle Forderungen gegenüber dem Spediteur, auch die zukünftigen, sofort und in vollem Umfang fällig und zahlbar, wenn:
 - der Auftraggeber Konkurs anmeldet, einen Zahlungsaufschub beantragt oder anderweitig die freie Verfügung über sein gesamtes oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens verliert;
 - der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, mit der Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Spediteur in Verzug ist, seine Geschäftstätigkeit einstellt oder - im Falle einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder eines Unternehmens - aufgelöst wird.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Speditors eine Sicherheit für dasjenige zu leisten, was der Auftraggeber dem Spediteur schuldet oder schulden wird. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem geschuldeten Betrag bereits eine Sicherheit geleistet hat oder leisten musste.

7. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln eine Sicherheit für die Zahlung von Frachten, Zöllen, Abgaben, Steuern und/oder sonstigen Kosten zu leisten, wenn dies verlangt wird. Alle Folgen, die sich daraus ergeben, dass der Spediteur einer Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hat der Spediteur aus eigenen Mitteln eine Sicherheit geleistet, so ist er berechtigt, vom Auftraggeber die sofortige Zahlung des Betrages zu verlangen, für den die Sicherheit geleistet worden ist.

Wenn möglich, wird der Spediteur den Auftraggeber im Voraus konsultieren. Ist eine rechtzeitige vorherige Abstimmung nicht möglich, ergreift der Spediteur die Maßnahmen, die ihm im Interesse des Auftraggebers am besten erscheinen und informiert den Auftraggeber entsprechend.

8. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, dem Spediteur alle Beträge zu erstatten, die von irgendeiner Behörde im Zusammenhang mit dem Transport erhoben oder eingezogen werden, sowie alle damit verbundenen Strafen.

Der Auftraggeber hat dem Spediteur die vorgenannten Beträge auch dann zu erstatten, wenn ein vom Spediteur eingeschalteter Dritter die Zahlung der genannten Beträge im Zusammenhang mit dem Vertrag verlangt.

9. Der Auftraggeber hat dem Spediteur jederzeit die Beträge zu erstatten, die ihm in Rechnung gestellt werden aufgrund von fälschlicherweise erhobene Frachten und Kosten sowie alle vom Spediteur im Zusammenhang mit dem Auftrag verlangten zusätzlichen oder nachträglichen Kosten.

10. Eine Aufrechnung von Forderungen auf Zahlung von Gebühren aus dem Vertrag, von Kosten, die der Auftraggeber aus anderen Gründen in Bezug auf die Dienstleistungen schuldet, oder von weiteren Kosten, die die Waren belasten, gegen Forderungen des Auftraggebers oder eine Aussetzung der vorgenannten Forderungen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Artikel 16. Zuweisung von Zahlungen und gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten

1. Abschlagszahlungen gelten zunächst als Minderung für ungesicherte Forderungen.
2. Der Spediteur ist berechtigt, dem Auftraggeber außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Eintreibung der Forderung in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt fällig, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, und betragen 10 % der Forderung, mindestens jedoch 100 €.

Artikel 17. Sicherheiten

1. Der Spediteur ist berechtigt, die Abgabe an jeden von Waren, Dokumenten und Geldern, die sich im Besitz des Spediteurs befinden oder befinden werden, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, zu verweigern.
2. Der Spediteur hat ein Zurückbehaltungsrecht an allen Waren, Dokumenten und Geldern, die sich in seinem Besitz befinden, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, für alle Forderungen, die der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber und/oder dem Eigentümer

der Waren hat oder haben wird, auch in Bezug auf Forderungen, die sich nicht auf die Waren beziehen.

3. Der Spediteur hat ein Pfandrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geldern, die der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber und/oder dem Eigentümer der Sachen hat oder haben wird, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer.
4. Der Spediteur kann davon ausgehen, dass jeder, der dem Spediteur im Namen des Auftraggebers Ware zur Erbringung von Dienstleistungen anvertraut, vom Auftraggeber ermächtigt ist, ein Pfandrecht an diesen Sachen zu begründen.
5. Ergibt sich bei der Abrechnung eine Streitigkeit über den zu zahlenden Betrag oder kann zu dessen Ermittlung eine Berechnung nicht schnell erfolgen, so hat der Auftraggeber oder derjenige, der die Ablieferung verlangt, auf Verlangen des Spediteurs den Teil, über den Einvernehmen besteht, sofort zu zahlen und für die Zahlung des strittigen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.
6. Der Spediteur kann auch die in diesem Artikel genannten Rechte ausüben (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und Abgabeverweigerungsrecht) auch für Beträge ausüben, die ihm der Auftraggeber aus früheren Aufträgen noch schuldet, sowie für Beträge, die durch Nachnahme auf der Ware lasten.
7. Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt für Rechnung des Auftraggebers in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder, wenn dies vereinbart ist, freihändig.
8. Der Auftraggeber hat auf erstes Anfordern des Spediteurs Sicherheit zu leisten für die vom Spediteur an Dritte oder Behörden gezahlten oder zu zahlenden Kosten und sonstigen Kosten, die dem Spediteur im Auftrag des Auftraggebers entstehen oder voraussichtlich entstehen werden, einschließlich Fracht, Hafenkosten, Zölle, Steuern, Abgaben und Prämien.
9. In Ermangelung von Dokumenten ist der Spediteur nicht verpflichtet, Entschädigungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen. Hat der Spediteur eine Entschädigung oder Sicherheit geleistet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von allen sich daraus ergebenden Folgen freizustellen.

Schlussbestimmungen

Artikel 18. Beendigung des Vertrags

1. Der Spediteur kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen wenn der Auftraggeber:
 - Seine beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten vollständig oder in erheblichem Umfang einstellt;
 - die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert;
 - seine Rechtspersönlichkeit verliert, aufgelöst wird oder tatsächlich liquidiert wird;
 - für bankrott erklärt wird;
 - einen Vergleich außerhalb des Konkurses anbietet;
 - einen Antrag auf Aussetzung der Zahlung stellt;
 - infolge einer Pfändung die Verfügung über seine Ware oder einen wesentlichen Teil davon

verliert.

2. Wenn der Spediteur bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag weiterhin schuldhaft versagt, kann der Auftraggeber, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz des erlittenen Schadens gemäß Artikel 11, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auflösen, nachdem:
 - er den Spediteur per Einschreiben und unter Angabe von Gründen auf die Nichterfüllung hingewiesen und ihm eine Frist von mindestens dreißig Tagen für die Erfüllung eingeräumt hat, und
 - der Spediteur bei Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Wenn der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht erfüllt, kann der Spediteur, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz des erlittenen Schadens, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen, nachdem er dem Auftraggeber per Einschreiben eine letzte Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Erfüllung gesetzt hat und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist. Wird durch eine solche Fristsetzung das Interesse des Speditors an einem ungestörten Geschäftsbetrieb unverhältnismäßig beeinträchtigt, so kann er den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Keine der Vertragsparteien kann den Vertrag auflösen, wenn der Mangel in Anbetracht seiner Natur oder geringer Bedeutung die Auflösung mit ihren Folgen nicht rechtfertigt.

Artikel 19. Verfahren gegen Dritte

Der Spediteur darf keine Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren gegen Dritte führen, es sei denn, er erklärt sich auf Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten und Risiko dazu bereit.

Artikel 20. Verjährung und Fälligkeit

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Artikels erlischt jeder Anspruch bereits nach Ablauf von neun Monaten.
2. Alle Ansprüche gegen den Spediteur erlöschen mit dem bloßen Ablauf von 18 Monaten.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen beginnen an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung fällig wurde, oder an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die geschädigte Partei von dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen beginnen die genannten Fristen für Ansprüche wegen Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der Ware an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Ware vom Spediteur abgeliefert worden ist oder hätte abgeliefert werden müssen.
4. Für den Fall, dass der Spediteur von Dritten, einschließlich einer Regierung, haftbar gemacht wird, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen mit dem ersten der folgenden Tage:
 - am Tag nach dem Tag, an dem der Spediteur von dem Dritten verklagt wird;
 - am Tag nach dem Tag, an dem der Spediteur die an ihn gerichtete Forderung bezahlt hat.

Hat der Spediteur oder ein von ihm beauftragter Dritter Einspruch und/oder Berufung eingelegt, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Einspruch und/oder die Berufung endgültig geworden ist.

5. Wenn eine der Parteien nach Ablauf der Verjährungsfrist auf das verklagt wird, was sie einem Dritten schuldet, beginnt eine neue Verjährungsfrist von drei Monaten zu laufen, es sofern nicht der im Absatz 4 dieses Artikels genannte Fall eintritt.

Artikel 21. Rechtswahl

1. Alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Zahlungs- und Erfüllungsort für Forderungen ist der Geschäftssitz des Spediteurs.

Artikel 22. Haupttitel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können als "niederländische Spediteurbedingungen" zitiert werden.

Streitigkeiten

Artikel 23. Schiedsverfahren

1. Alle zwischen dem Spediteur und der Gegenpartei entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz von drei Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß der FENEX-Schiedsgerichtsordnung entschieden. Die FENEX-Schiedsgerichtsordnung und die aktuellen Tarife für das Schiedsverfahren können auf der FENEX-Website eingesehen und heruntergeladen werden. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine der Parteien erklärt, dass dies der Fall ist. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes steht es dem Spediteur frei, fällige Geldbeträge, deren Fälligkeit von der Gegenpartei nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich bestritten wurde, beim zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs geltend zu machen. Es steht dem Spediteur auch frei, dringende Forderungen in einem Eilverfahren bei dem zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs einzureichen.
2. Das Schiedsverfahren wird von drei Schiedsrichtern entschieden, es sei denn, keine der Parteien hat die Ernennung von Schiedsrichtern beantragt und die Parteien teilen dem FENEX-Sekretariat gemeinsam schriftlich mit, dass sie die Entscheidung des Schiedsverfahrens durch einen gemeinsam ernannten Schiedsrichter wünschen, wobei sie die schriftliche Erklärung des gemeinsam ernannten Schiedsrichters beifügen, in der er die Ernennung sowie die Anwendung und Gültigkeit der FENEX-Schiedsgerichtsordnung akzeptiert.
3. Einer der Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der FENEX ernannt, der zweite wird vom Präsidenten der Anwaltskammer des Bezirks ernannt, in dem das vorgenannte Speditionsunternehmen seinen Sitz hat; der dritte wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beiden so ernannten Schiedsrichtern ernannt; der dritte wird vom Präsidenten der FENEX ernannt.

4. Der Präsident der FENEX ernennt eine Person mit Fachkenntnissen in den Bereichen Schifffahrt und Logistik; der Dekan der Anwaltskammer wird gebeten, einen Rechtsanwalt mit Fachkenntnissen in den Bereichen Schifffahrt und Logistik zu ernennen; als dritter Schiedsrichter wird vorzugsweise eine Person mit Fachkenntnissen in dem Handels- oder Industriezweig gewählt, in dem die Gegenpartei des Spediteurs tätig ist.
5. Gegebenenfalls wenden die Schiedsrichter die Bestimmungen der internationalen Beförderungsübereinkommen an, u.a. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

FENEX, Nederlandse Organisatie voor Expeditie en Logistiek

PortCityII, Waalhaven Z.z. 19, 3^e etage, Havennummer 2235, 3089 JH Rotterdam

Postbus 54200, 3008 JE Rotterdam